Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt“
erscheint wochentägl. zweimal, Sonntags einmal. Man abonniert bei allen Postanstalten des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande (Holland), Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Rußlands und der Donaustaaten; für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur p. Kreuzband durch d. Expedition dieses Blattes möglich. In Berlin abonniert man bei d. Haupt-Expedition, SW. 19, Jerusalemerstr. 46/47, sowie deren Filialen: Leipzigerstr. 103; Potsdamerstr. 33; Königstr. 56/57; Prinzenstr. 41; Alt-Moabit 138; Schiffbauerdamm 1; Große Frankfurterstr. 33; Petersburgerstr. 2; Mittenwalderstr. 6; Sorauerstr. 20; Rykestr. 32; Wedding, Gerichtstr. 14; Schöneberg, Feurigstr. 12; Charlottenburg, Kantstr. 34; Rixdorf, Prinz Handjerystr. 83/84.
Chef-Redakteur: Arthur Levysohn in Berlin.

Abonnements-Preis
für das „Berliner Tageblatt“ u. „Handels-Zeitung“, sowie das illustr. Witzblatt „ULK“, die feuillet. Montags-Ausg. „Zeitgeist“, die „Technische Rundschau“, der illustr. Halbwochen-Chronik „Der Welt-Spiegel“ und „Haus Hof Garten“ durch die Post bezog. vierteljährlich 6 M., Ausland exkl. Postaufschlag; für Berlin beitägl. zweimal. Zustell. monatl. 2 M., vierteljährl. 6 M. Direkt unter Kreuzbd. vierteljährl.: fürs Ausland 18 M., fürs Inland 14 M. Inserate à Zeile 60 Pf. („General-Anzeiger“ 30 Pf.) werd. i. d. Exped. SW. 19, Jerusalemerstr. 46/47, sowie der. Filialen: Leipzigerstr. 103, Ecke Friedrichstr.; Potsdamerstr. 33; Königstraße 56/57; Prinzenstr. 41; Alt-Moabit 138; Schiffbauerdamm 1; Gr. Frankfurterstraße 33; Charlottenburg, Kantstr. 34; Rixdorf, Pr. Handjerystr. 83/84, angenommen.
Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Berliner Tageblatt.

Nummer 244. | **Berlin, Dienstag, den 15. Mai 1906.** | **XXXV. Jahrgang.**

Deutschland und Kanada.

Auf den Handel und seine Verhältnisse wirken fast alle Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, sie sind darum mehr oder weniger danach angetan, ihn günstig oder ungünstig zu gestalten. Deshalb sind alle Betätigungen, die in ungünstiger Weise den Handel zu beeinflussen vermögen, vom Standpunkte einer weitsehenden Handelspolitik aus zu vermeiden. Unter den Mitteln nun, die zur Herbeiführung des gesunden Zustandes einer Handelspolitik angewandt werden müssen, gehört eine gute Zollpolitik und damit eng verbunden eine gute Handelsvertragspolitik.

Deutschland war genötigt, 1893 gegen Rußland und 1894 gegen Spanien die Kampfzölle anzuwenden. Die Erfahrungen, die man mit den Kampfzöllen gemacht hat, waren nicht danach angetan, für sie ein Wort zu reden. Sie können ja für den Augenblick einen Vorteil erbringen, für gewöhnlich aber ist der Nachteil größer als der augenblickliche Vorteil. Wie leicht kann das betreffende Land dem Kampfzoll dadurch ausweichen, daß es sich anderen Absatz- und Bezugsländern zuwendet, und wie leicht kann der Kampfzoll ausländische Produkte und Fabrikate treffen, die man nicht entbehren kann!

Diese Gründe mögen wohl dafür ausschlaggebend gewesen sein, daß man in gar manchen maßgebenden Kreisen Deutschlands unserem Zollkriege mit Kanada trotz seiner geringen Bedeutung mit gemischten Gefühlen gegenübergestanden hat. Das britische Nordamerika, unter welchem Namen man alle Besitzungen Englands innerhalb dieses Ländergebietes zu verstehen hat (wie Kanada, Neufundland, Labrador ꝛc.), bietet für den Außenhandel der hoch entwickelten Staaten ein begehrenswertes Objekt: die Industrie in den Kolonialstaaten liegt noch in den Kinderschuhen und kann darum den Bedürfnissen der rasch aufsteigenden Bevölkerung nicht gerecht werden.

Von diesen britischen Staaten hat Kanada die besondere Aufmerksamkeit des südlichen Nachbars erregt, der die wirtschaftliche Eroberung des Landes gleichsam in sein Wirtschaftsprogramm geschrieben hat. Kanada hat ferner trotz seiner Zugehörigkeit zu England seine handelspolitische Freiheit stets stark betont und kann als eine Domäne des englischen Marktes nicht angesehen werden. In Nummer 34 der „Nachrichten für Handel und Industrie“ vom 31. März 1906, herausgegeben vom „Reichsamt des Inneren“, wird der Anteil Deutschlands an dem Außenhandel Kanadas während der Jahre 1902 bis 1905 näher gekennzeichnet. Leider gelten diese Angaben für alle britischen Besitze Nordamerikas.

Der prozentuale Anteil, den Kanada an dem Außenhandel Deutschlands hat, war bisher ein geringer und schwankte seit 1897 zwischen 0,4 und 0,8 Prozent.

Auch der absolute Wert der von Deutschland nach Kanada eingeführten Waren verdient keine besondere Beachtung im deutschen Außenhandel; er stellte sich im Jahre:

1902 auf	1903 auf
10,919,994 Pfund Sterling,	12,127,867 Pfund Sterling,
1904 auf	1905 auf
8,028,544 Pfund Sterling,	6,642,095 Pfund Sterling.

Während das Jahr 1903, mit dem vorangegangenen verglichen, eine absolute Wertzunahme der exportierten Waren von 120,783 Pfund Sterling aufweist, ging schon im Jahre 1904 der Wert der von Deutschland nach Kanada eingeführten Waren um 4,990,323 Pfund Sterling zurück (von 12,127,867 Pfund Sterling auf 8,028,544 Pfund Sterling) und erlitt im Jahre 1905 eine weitere Schädigung von 1,386,449 Pfund Sterling (von 8,028,545 Pfund Sterling auf 6,642,095 Pfund Sterling).

Die von Kanada nach Deutschland eingeführten Waren betrugen im Jahre

1902	1903
2,622,578 Pfund Sterling,	2,097,699 Pfund Sterling,
1904	1905
1,819,223 Pfund Sterling,	1,146,654 Pfund Sterling.

Nach der amtlichen Statistik liefert Britisch-Nordamerika dem deutschen Zollgebiete hauptsächlich Eisenerze, Asbest und Nickelmetalle; von fertigen Fabrikaten kommen besonders landwirtschaftliche Maschinen in Betracht.

Die Einfuhr deutscher Erzeugnisse nach Kanada besteht sowohl in Rohprodukten als auch in Fertigfabrikaten der Textilindustrie und der Eisenwaren; daneben sind Zucker, Melasse ꝛc., Malerwaren, Zement, chemische Fabrikale, Töpferwaren und Porzellan, Phantasiewaren, Pelze und Pelzwaren, Glas- und keramische Waren exportiert worden.

Die deutsche Ausfuhr nach Kanada bewegt sich zwar in bescheidem Umfange, umfaßt aber einen großen Teil von Artikeln.

Auf Grund dieser Untersuchung kann man wohl den Schluß ziehen, daß schon heute der kanadische Markt für eine große Reihe von Industriebedürfnissen zu haben ist, und dieser Gedanke mag auch mit die Ursache dafür gewesen sein, daß der Zollkrieg mit Kanada die Aufmerksamkeit der deutschen Zollpolitiker mehr erregt hat, als er seiner Bedeutung nach erwarten konnte.

Kanada erhielt im Fiskaljahre 1904/1905 Waren im Betrage von 73,6 Millionen Dollar aus Großbritannien, gegen 182,8 Millionen Dollar aus fremden Ländern. Seine Ausfuhr richtet sich überwiegend nach England. Sie betrug 1904/1905 nach dem Mutterlande 113,8 Millionen Dollar, nach den anderen Staaten 87,5 Millionen Dollar.

In welchem Grade aber der Handel mit den „Vereinigten Staaten“ in den Vordergrund getreten ist, ergibt sich daraus, daß von den 182,8 Millionen Dollar der nicht aus England eingeführten Waren 155,7 Millionen Dollar aus Nordamerika stammen.

Deutschland hat nun neben dem eigentlichen Interresse am kanadischen Warenmarkte noch ein handelspolitisches. Auf Grund der alten zwischen Deutschland und England bestehenden Verträge besitzt Deutschland in den englischen Kolonien die gleichen Rechte wie England. Im Jahre 1903 ging nun Kanada daran, dem Mutterlande anderen Ländern gegenüber Vorzugsrechte einzuräumen und differenzierte infolgedessen auch Deutschland. Auf Grund des Gesetzes vom 24. Oktober 1904 zur Abänderung des Zolltarifes vom Jahre 1897 wurden betreffs der Boden- und Erwerbsverhältnisse Deutschlands sowie solcher, deren Hauptwert in Deutschland erzeugt worden ist, folgende Bestimmungen getroffen:

a) Deutsche Boden- und Erwerbserzeugnisse sollen bei der Einfuhr nach Kanada zu den Zollsätzen des Vertragssystems vom Jahre 1897 in jedem Falle einen Zuschlag von 1/3 der Zollsätze erhalten.

b) Der Zuschlag soll auch die Gegenstände treffen, deren Hauptwert in Deutschland hervorgebracht ist, wenn die Gegenstände auch in anderen Ländern veredelt worden sind.

Deutschland beantwortete diese Maßregel Kanadas damit, daß es die Meistbegünstigungsverträge für Erzeugnisse aus Kanada aufhob und die Sätze des Generaltarifs anwandte. Damit war der Zollkrieg zwischen beiden Staaten erklärt.

Die Reichsregierung folgte in ihrem Vorgehen gegen Kanada den bestimmt auftretenden Wünschen fast aller großen Industriellen des Deutschen Reiches, die Gegenmaßnahmen für unbedingt notwendig erachteten, um den anderen Kolonialprovinzen Englands eine Warnung zukommen zu lassen. Wenn man den Standpunkt der Reichsregierung auch unbedingt billigen muß, so ist doch die Frage nicht von der Hand zu weisen, ob die Weiterführung des Zollkrieges im beiderseitigen Interesse gelegen ist. Die kanadische Regierung wird den Streit nicht ohne triftige Ursache begonnen haben. Hinter ihren Maßnahmen mag wohl eine starke öffentliche Meinung gestanden haben und das Bestreben der englischen Großpolitiker, an der Konsolidation des britischen Weltmarktes beizutragen. Man darf ferner nicht außer acht lassen, daß Kanada allen anderen Staaten in gleicher Weise begegnet ist und diese sich mit der Differenzierung abgefunden haben.

Da nun Deutschland für seine hochentwickelte Industrie seine Absatzgebiete stets erweitern und neue suchen muß, so ist wohl ratsam, den Zollkrieg mit Kanada in friedlichere Bahnen zu lenken, weil eine weitere Zuspitzung der Verhältnisse nur den „Vereinigten Staaten von Nordamerika“ zugute käme.

Wie unsere kurzen statistischen Aufstellungen beweisen haben, ist tatsächlich die Einfuhr deutscher Erzeugnisse nach Kanada in den Jahren 1904 und 1905 erheblich zurückgegangen. Dieser auffällige Rückgang muß unbedingt als eine Folge des Zollkrieges angesehen werden; denn wenn im Jahre 1904 von 33 aus Deutschland nach Kanada eingeführten Warengattungen nur 6 eine geringe Steigerung, alle anderen aber eine Minderung aufweisen, so kann diese Erscheinung schlechterdings nicht anders erklärt werden.

Obwohl das Jahr 1905 in dem Gesamtwerte der von Deutschland nach Kanada eingeführten Waren eine weitere Rückbewegung zeigt, müssen die Verhältnisse doch nicht so ungünstig gelegen haben wie im Jahre 1904. Im Jahre 1905 hatte die deutsche Ausfuhr nach Kanada nur in bestimmten Artikeln einen größeren Rückgang zu verzeichnen, durch welche das Gesamtresultat so ungünstig gestaltet worden ist.

Den Hauptrückgang hatte die deutsche Ausfuhr in Zucker aufzuweisen. Fast die Hälfte der gesamten kanadischen Einfuhr kam aus Deutschland. Seit Beginn des Zollkrieges hat sich die Einfuhr von Britisch-Westindien fast verdoppelt, und seit dem 1. September 1903, an welchem Tage der Brüsseler Vertrag in Kraft getreten ist, hat eine bemerkenswerte Rohzuckerausfuhr Deutschlands nach Kanada nicht stattgefunden.

Kanada hat in den Jahren 1904 und 1905 noch weitere Zollveränderungen eintreten lassen, die für deutsche Erzeugnisse ungünstig ausgefallen sind. Hierher gehört die Aenderung der Tarifnummer 187, welche die Einfuhr von Zement, Portland und hydraulischen oder Wasserkalk in Fässern oder Tonnen betrifft. Durch die Zollerhöhungen auf Stahlschienen vom 1. November 1904 ist Deutschland ebenfalls stark betroffen worden. Daß auch die Einfuhr Kanadas nach Deutschland beträchtlich zurückgegangen ist, zeigt unsere statistische Aufstellung.

Unsere Darlegungen berechtigen uns schließlich zu dem Urteile, daß der Zollkrieg beiden Parteien Schaden zugefügt hat. Da aber die Zollerhöhung Kanadas in den Jahren 1904 und 1905 sich nicht allein gegen Deutschland, sondern auch gegen alle anderen Staaten gerichtet hat, so wäre es wohl angebracht, wenn zwischen Deutschland und Kanada bessere Zustände Platz greifen würden. An dem deutschen Außenhandel ist Kanada zwar nur in geringem Maße beteiligt; aber ein so hoch entwickeltes industrielles Land wie Deutschland hat dafür Sorge zu tragen, daß seine alten Absatzgebiete nicht von den konkurrierenden Ländern ganz oder auch nur teilweise erobert werden. Sollte also von deutscher Seite der erste Schritt zu einer Verständigung (die Kanada sicherlich ebenfalls herbeisehnt) unternommen werden, so könnte das nicht als ein Zeichen der Schwäche betrachtet werden, sondern nur als Beweis einer weitsehenden handelspolitischen Klugheit.

Der erste Präsident der Reichsduma.

(Von unserem Korrespondenten.)

St. Petersburg, 12. Mai.

Sergius Andrejewitsch Muromzow, der erste Präsident der Reichsduma, gehört einem alten russischen Adelsgeschlecht an, das seit über einem Jahrhundert seinen Sitz im Gouvernement Moskau hat. In Moskau ist auch Muromzow aufgewachsen und beendete die juristische Fakultät seiner Vaterstadt, wo er sich der Universitätskarriere widmete. Vor etwa dreißig Jahren wurde er Professor an der Moskauschen Universität und erwarb sich bald als tüchtiger Lehrer einen großen Ruf. Bei den Studenten war er trotz des trockenen Lehrfaches des römischen Rechtes, welches er las, sehr beliebt. Er hat eine Reihe gelehrter Arbeiten veröffentlicht, von denen sich viele eines gewissen europäischen Rufes erfreuen. In weiteren Kreisen bekannt ist sein Werk „Recht und Gerechtigkeit“, in welchem er vor 25 bis 30 Jahren das Prinzip des Rechtes, der Gerechtigkeit und der Selbstverwaltung der russischen Jugend und Regierung predigte. Als Prorektor der Moskauschen Universität brachte er einen gewissen korporativen Geist in die Studentenschaft, welches Treiben von der Regierung mit mißliebigen Blicken betrachtet wurde. Viele seiner damaligen Schüler sitzen jetzt als Abgeordnete in der Reichsduma, so daß die Saat, die er streute, auch aufgegangen ist. Der beliebte Professor und Prorektor wurde der Regierung alsbald sehr unbequem und erhielt den Wink, seinen Abschied zu nehmen.

So nahm die Lehrtätigkeit Muromzows ein jähes Ende, aber er blieb seiner Gesinnung und der von ihm eingeschlagenen Richtung treu. Nun widmete er sich der Leitung des in jener Zeit erscheinenden Wochenjournals „Juriditscheski Westnik“, in welchem er das Rechtsbewußtsein der russischen Gesellschaft zu heben bemüht war. Aber auch diese Arbeit wurde der Regierung unangenehm, und sie unterdrückte im Jahre 1892 die von Muromzow redigierte juristische Zeitschrift ihrer schädlichen Richtung wegen für immer. S. A. Muromzow ist aber auch langjähriger Vorsitzender der Moskauschen Juristischen Gesellschaft gewesen, und gelangte dieselbe durch seine Leitung zu einem solchen Ruf, daß die hervorragendsten Juristen und Professoren jener Epoche ihr als Mitglieder angehörten. Durch sein Wissen und sein liebenswürdiges Wesen verstand es Muromzow die besten Leute in seinen Kreis zu ziehen und sie für immer zu halten. In den Jahren der Reaktion wurde auch diese gelehrte Gesellschaft von der Regierung geschlossen und der Kreis, der sich um die beliebte Persönlichkeit Muromzows gebildet hatte, gesprengt. Aber sein Andenken lebte fort unter den Gelehrten und Männern der Wissenschaft, die in Muromzow nicht nur einen talentvollen Organisator, sondern auch einen Mann mit unerschütterlichem Willen, fester Ueberzeugung und größter Objektivität kennen gelernt hatten. Dieses ist auch bei seiner Wahl auf den schweren Posten eines Präsidenten der Reichsduma ausschlaggebend gewesen. Derjenige, welcher die Gesellschaft schließen und ein sehr beliebtes Mitglied derselben, W. E. Sokuschkin, der übrigens jetzt als Abgeordneter in der Reichsduma sitzt, verbannen ließ, war Goremykin, damals Minister des Inneren, jetzt Ministerpräsident!

• Das **Abgeordnetenhaus** hat am Montag über allerlei Vorschläge zur Reform des Kommunalabgabengesetzes von 1893 beraten. Ein Antrag des Freiherrn v. Zedlitz will den § 53 des Kommunalabgabengesetzes, der die Heranziehung der Betriebsgemeinde seitens der Wohngemeinde zu den Schul- und Gemeindelasten zuläßt, auch auf die Polizeikosten ausdehnen und die Heranziehung auch schon im Falle „unbilliger Belastung“ möglich machen, während sie jetzt nur im Falle der „Ueberbürdung“ angängig war. Nach langer Debatte, die sich im wesentlichen darum drehte, ob über eventuelle Streitigkeiten im Verwaltungsstreitverfahren oder im Beschlußverfahren entschieden werden solle, wurde der Antrag Zedlitz mit einer Reihe von Amendements angenommen. — Viel allgemeiner war ein Antrag Gyßling gehalten, der ganz generell eine Reform des Kommunalabgabengesetzes verlangte. Die Notwendigkeit der Reform begründete der Antragsteller durch den Hinweis auf die Dehnbarkeit einzelner Bestimmungen und die Unklarheit einzelner Begriffe wie zum Beispiel der „gewerblichen Unternehmung“ der Gemeinde, ferner auf das Steuerprivileg der Beamten, des Eisenbahnfiskus und der Mitglieder des königlichen Hauses, auf die Möglichkeit einer stärkeren Heranziehung der indirekten Steuern usw. Die Resolution Gyßling wurde nach kurzen Erörterungen ebenfalls angenommen. Eine lange Debatte entfesselte zum Schluß noch einmal die Novelle Einkommen- und Ergänzungssteuergesetz. Die Novelle wurde auch in dritter Lesung angenommen trotz des Protestes der beiden freisinnigen Parteien und auch allein gegen die freisinnigen Stimmen.